

Höfener Chronik

www.hoefen-enz.de

Diese Ausgabe erscheint auch online auf NUSSBAUM.de

Nr. 1/2 • 10. Januar 2025



Liebe Bürgerinnen und Bürger,
wir möchten Sie freundlich darauf hinweisen, dass Sie zukünftig bitte bei **allen Anliegen** im Rathaus vorab einen Termin vereinbaren.

Wir wollen dadurch sicherstellen, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter dann auch für Sie die Zeit hat, die für Ihr Anliegen erforderlich ist.

Hierdurch ersparen wir Ihnen unnötige Wartezeiten.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.
Ihre Gemeindeverwaltung



Wir starten völlig cool!



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger von Höfen,

zum Jahresbeginn 2025 möchte ich Ihnen von Herzen alles Gute, Gesundheit, Glück und Zufriedenheit wünschen. Möge dieses neue Jahr uns allen die Möglichkeit bieten, das Beste aus unseren Chancen zu machen und unsere Gemeinschaft weiterhin zu stärken.

Das vergangene Jahr hat uns einmal mehr gezeigt, wie wichtig Zusammenhalt, gegenseitige Unterstützung und ein respektvoller Umgang miteinander sind. Als Bürgermeister bin ich stolz auf die Menschen in unserer Gemeinde, die durch ihr Engagement, ihre Ideen und ihren Einsatz dazu beitragen, Höfen zu einem lebenswerten und zukunftsorientierten Ort zu machen.

Auch 2025 stehen spannende Projekte und Herausforderungen vor uns. Gemeinsam werden wir daran arbeiten, die Lebensqualität in unserer Gemeinde weiter zu verbessern, Nachhaltigkeit und Innovation voranzutreiben und Höfen für kommende Generationen zu einem Ort der Begegnung und des Wohlbefindens zu machen.

Ich lade Sie alle herzlich ein, sich weiterhin aktiv an unserer Gemeindegestaltung zu beteiligen. Denn nur gemeinsam können wir Großes erreichen.

Mit den besten Wünschen für ein glückliches und erfolgreiches neues Jahr

Ihr
Heiko Stieringer
Bürgermeister

NOTDIENSTE

■ Ärztlicher Notfalldienst

Die Bevölkerung wird von den Ärzten der Notfallpraxen Siloah St. Trudpert Klinikum Pforzheim und Krankenhaus Neuenbürg versorgt.

Notfallpraxis im Siloah St. Trudpert Klinikum (mit Kinderabteilung), Wilferdinger Straße 67, 75179 Pforzheim

Notdienstzeiten: 9 bis 22 Uhr (Montag, Dienstag, Donnerstag)
16 bis 22 (Mittwoch und Freitag)
8 bis 22 Uhr (Samstag, Sonntag, Feiertag)

Notfallpraxis im Krankenhaus Neuenbürg, Marxzeller Straße 46, 75305 Neuenbürg

Notdienstzeiten: 10 bis 16 Uhr (Samstag, Sonntag, Feiertag)

Kreisklinikum Calw-Nagold – Kliniken Calw, Eduard-Conz-Straße 6, 75365 Calw

Notdienstzeiten: 10 bis 18 Uhr (Samstag, Sonntag, Feiertag)

Allgemeine Notfallpraxis Freudenstadt, Krankenhaus Freudenstadt

Karl-von-Hahn-Str. 120, 72250 Freudenstadt

Notdienstzeiten: 10 bis 18 Uhr (Samstag, Sonntag, Feiertag)

Die einheitliche Rufnummer für den ärztlichen Notfalldienst lautet 116117.

In lebensbedrohlichen Situationen Rettungsdienst 112

Weitere Kliniken und die dort aktuellen Öffnungszeiten finden Sie auf der Homepage unter nachfolgendem Link <https://www.kvbawue.de/patienten/praxissuche/notfallpraxis-finden>

■ Augenärztlicher Bereitschaftsdienst

Kreis Calw: 116117

Notdienstzeiten: 10 bis 18 Uhr (Samstag, Sonntag, Feiertag)

■ Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst

Kreis Calw: 116117

Notdienstzeiten: 8 bis 21 Uhr (Samstag, Sonntag, Feiertag)

Notfallpraxis Kinder Freudenstadt

Krankenhaus Freudenstadt: 116117

Karl-von-Hahn-Str. 120, 72250 Freudenstadt

Notdienstzeiten: 9 bis 14 Uhr (Samstag, Sonntag, Feiertag)

■ Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

0761 12012000 Es erfolgt eine Bandansage.

Hier müssen Sie Ihre Postleitzahl angeben und im Weiteren werden Ihnen Zahnärzte heimatnah benannt.

■ Sonntagsdienst der Apotheken

Die Apotheken-Notdienst-Telefon-Nummer (deutschlandweit rund um die Uhr kostenfrei) lautet:

Festnetz Telefon 0800 0022833, mobil 22833 (0,69 Euro/min)

Samstag, 11.01.2025

Alte Apotheke Calw, Marktstraße 11,
75365 Calw, Tel. 07051 / 21 33

Sonntag, 12.01.2025

Hohenzollern-Apotheke, Hohenzollernstraße 29,
75177 Pforzheim, Tel. 07231 / 3 44 05

■ Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

Tel. 07231 1332966

Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Höfen. Herausgeber: Gemeinde Höfen an der Enz, Wildbader Straße 1, 75339 Höfen an der Enz. Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot, www.nussbaum-medien.de. Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Heiko Stieringer, Wildbader Straße 1, 75339 Höfen an der Enz. Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot. Anzeigenberatung: Außenbüro Ettlingen, Tel. 07243 5053-0, Fax: 07243 5053-10. Fragen zur Zustellung: G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, info@gsvetrieb.de, www.gsvetrieb.de. Fragen zum Abonnement: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 525-460, abo@nussbaum-medien.de, www.nussbaum-lesen.de

DAS LANDRATSAMT INFORMIERT

Geschwindigkeitskontrolle

Am Montag, den 09. Dezember 2024, wurde in Höfen, B 294, Bereich Abzw. Industriegebiet Gräfenau in der Zeit von 11:36 Uhr bis 14:45 Uhr, eine Geschwindigkeitsmessung durchgeführt.

Die Kontrolle erbrachte folgendes Ergebnis:

Gemessene Fahrzeuge: 2035
in Fahrtrichtung: Calmbach
Erlaubte Geschwindigkeit: 50 km/h
eingestellter Grenzwert: 59 km/h
Überschreitungen bis 10 km/h: 42
Überschreitungen von 11 bis zu 15 km/h: 26
Überschreitungen von 16 bis zu 20 km/h: 11
Überschreitungen von mehr als 20 km/h: 4



Abfallwirtschaft

Müllabfuhr

Stellen Sie bitte Ihre Abfallbehälter morgens ab 06:00 Uhr bereit. Die Abfuhr erfolgt zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr!

Die nächste Abfuhr „gelber Sack/gelbe Tonne“ findet am **Freitag, 17.01.2025** statt.

Bitte beachten:

Dosen und Deckel gehören nicht in die Altglastonne, bitte über den Gelben Sack entsorgen!

Ihre Gemeindeverwaltung

TOURISTIK HÖFEN INFORMIERT

Kino

Filme im aktuellen Monat

Fr., 10. Januar, 19:00, Tickets TONI UND HELENE

Sa., 11. Januar, 19:00, Tickets DIE LEISEN UND DIE GROßEN TÖNE

So., 12. Januar, 15:00, Tickets WOODWALKERS Kinderfilm

So., 12. Januar, 18:00, Tickets TONI UND HELENE

Fr., 17. Januar, 19:00, Tickets ES LIEGT AN DIR, CHÉRI,
Französisches Original

Sa., 18. Januar, 19:00, Tickets TONI UND HELENE

So., 19. Januar, 15:00, Tickets VAIANA 2 Kinderfilm

So., 19. Januar, 18:00, Tickets KONKLAVE

Fr., 24. Januar, 19:00, Tickets ES LIEGT AN DIR, CHÉRI

Sa., 25. Januar, 19:00, Tickets KONKLAVE

So., 26. Januar, 15:00, Tickets WOODWALKERS Kinderfilm

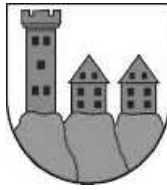
So., 26. Januar, 18:00, Tickets ES LIEGT AN DIR, CHÉRI



Mehr von

Deinem Verein auf

NUSSBAUM.de

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**Gemeinde Höfen an der Enz**
Landkreis Calw**5. Änderungssatzung**
zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit
Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Höfen
an der Enz vom 12.12.2016

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Höfen an der Enz am 16.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1

§ 43 WVS erhält folgende Fassung:

§ 43
Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,85 Euro.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,85 Euro.

(3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschl. Umsatzsteuer gem. § 53) pro Kubikmeter 3,05 Euro.

Art. 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

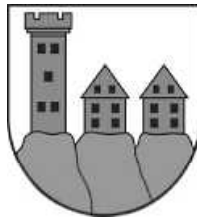
Höfen, den 16.12.2024

gez. Heiko Stieringer

-Bürgermeister-

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Gemeinde Höfen an der Enz Landkreis Calw

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 20.10.2014

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Höfen an der Enz am 16.12.2024 folgende Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen.

Art. 1

§ 7 Vergnügungssteuersatzung erhält folgende Neufassung:

§ 7 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)
- a)
- | | |
|--|----------|
| 1. mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 LGLüG 25 v.H. des Einspielergebnisses, mindestens | 160,00 € |
| 2. ohne Gewinnmöglichkeit | 80,00 € |
- b)
- | | |
|---|---------|
| 1. mit Gewinnmöglichkeit an einem sonstigen Aufstellungsort 25 v.H. des Einspielergebnisses, mindestens | 80,00 € |
| 2. ohne Gewinnmöglichkeit | 40,00 € |

für jeden angefangenen Kalendermonat.

(2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes ein gleichartiges Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben, sofern sich durch den Austausch keine Änderung des Steuersatzes nach Abs. 1 ergibt.

(3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes im Stadtgebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

(4) Macht der Steuerschuldner (§4) glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

Art. 2

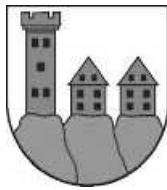
Die Änderungssatzung tritt ab 01. Januar 2025 in Kraft.

Höfen an der Enz, den 16. Dezember 2024

gez. Heiko Stieringer
-Bürgermeister-

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Gemeinde Höfen an der Enz

Landkreis Calw

3. Änderungssatzung

zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

(Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Höfen an der Enz vom

12.12.2016

Aufgrund der §§ 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Höfen an der Enz am 16. Dezember 2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1

§ 43 AbwS erhält folgende Fassung:

§ 43**Höhe der Abwassergebühr**

- | | |
|---|------------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§40) beträgt je m ³ Abwasser | 2,27 Euro. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§41) beträgt je m ² versiegelter Fläche | 0,34 Euro |
| (3) Die Gebühr für Einleitung nach § 38 Abs. 2 und 3 beträgt je m ³ Wasser oder Abwasser | 2,27 Euro |

(4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 41 während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

Art. 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Höfen, den 16.12.2024

gez. Heiko Stieringer
-Bürgermeister-

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hinweise zur Grundsteuerreform

I. Allgemeine Informationen

Die Grundsteuerbescheide für das Jahr 2025 werden voraussichtlich in der KW 4 (20.01.-24.01.2025) versendet. Diese basieren erstmals auf dem neuen Landesgrundsteuergesetz (LGrStG), mit dem die Erhebung der Grundsteuer neu geregelt wurde. Die Neuregelung wurde erforderlich, nachdem das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, dass die bisherige Bewertung verfassungswidrig ist. Das Land Baden-Württemberg hat die Rechtsprechung im LGrStG umgesetzt und für das Grundvermögen (Grundsteuer B) ein modifiziertes Bodenwertmodell gewählt. Die Ermittlung des Grundsteuerwerts ist bereits erfolgt. Relevant hierfür waren die Grundstücksfläche und der jeweilige, vom unabhängigen Gutachterausschuss der Kommune zum 1. Januar 2022 festgestellte Bodenrichtwert. Nicht relevant war jedoch der Wert des Gebäudes auf dem entsprechenden Grundstück.

II. Ermittlung des Grundsteuerbetrags: Wer macht was?

Der im Grundsteuerbescheid festgesetzte Grundsteuerbetrag ergibt sich - wie bisher - aus einem dreistufigen Verfahren: Der Grundsteuerwert wird mit der gesetzlich vorgegebenen Steuermesszahl multipliziert. Begünstigt dabei wird beispielsweise die Wohnnutzung. Das Ergebnis ist der Grundsteuermessbetrag. In einem dritten und letzten Schritt wird dann der Hebesatz der Kommune mit dem Grundsteuermessbetrag multipliziert. Daraus ergibt sich schließlich die konkrete Grundsteuer.

1. Zuständigkeit Gutachterausschuss

Auf Grundlage des Bodenrichtwertes sowie der Grundstücksgröße wird der Grundsteuerwert bzw. Grundsteuermessbetrag durch das Finanzamt ermittelt. Der Bodenrichtwert bildet somit die Grundlage der Besteuerung. Dieser wurde vom Gutachterausschuss festgesetzt. Rückfragen zur Höhe der Bodenrichtwerte oder Aufteilung eines Grundstücks in mehrere Teilflächen mit verschiedenen Bodenrichtwerten fallen daher unter die Zuständigkeit des Gutachterausschusses. Kontaktdaten finden Sie auf der Homepage des Gemeinsamen Gutachterausschuss Calw (<https://www.gutachterausschuss-calw.de/>).

2. Zuständigkeit Finanzamt

Grundsteuerwert bzw. Grundsteuermessbetrag wurden vom Finanzamt ermittelt und Ihnen jeweils mit Bescheid mitgeteilt. Die Daten dafür haben Sie in Ihrer Grundsteuererklärung angegeben. **Bei Fragen oder Einwendungen zum Grundsteuerwert- bzw. Grundsteuermessbescheid wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt.** Das Finanzamt bittet darum die Rückfragen über das Kontaktformular auf deren Homepage (https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/_Lde/Startseite/Service/Kontaktformular) zu stellen.

Die Gemeinde ist an den Grundsteuermessbescheid gebunden - auch dann, wenn Einspruch gegen den Grundsteuerwert- bzw. Grundsteuermessbescheid eingelegt wurde. Bei erfolgreichem Einspruch wird in der Folge der Grundsteuerbescheid von Amts wegen geändert.

3. Zuständigkeit Gemeinde

Der Hebesatz, mit dem der Messbetrag multipliziert wird, wurde bereits in der Gemeinderatsitzung vom 04.11.2024 festgelegt. Folgende Hebesätze wurden beschlossen:

Grundsteuer A 1.415 v.H.

Grundsteuer B 520 v.H.

Die Hebesätze wurden gemäß den zum Beschlusszeitpunkt vorliegenden Datensätzen aufkommensneutral beschlossen.

III. Was bedeutet Aufkommensneutralität?

Insgesamt soll es durch die Grundsteuerreform im Wesentlichen nicht zu einer Erhöhung des Grundsteueraufkommens gegenüber dem Jahr 2024 kommen (sog. Aufkommensneutralität). Trotz angestrebter Aufkommensneutralität wird es zu „Belastungsverschiebungen“ gegenüber der bisherigen Rechtslage sowie zwischen den Nutzungen und Lagen der Grundstücke kommen. Deshalb gibt es Grundstücke, für die ab dem Jahr 2025 mehr Grundsteuer als bisher zu bezahlen ist, und Grundstücke, für die weniger als bisher zu bezahlen ist. Belastungsverschiebungen treten als Konsequenz aus der Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsurteils in allen Grundsteuer-Modellen auf. Änderungen in der Höhe der Grundsteuer wird es auch dann geben, wenn die Aufkommensneutralität vor Ort gegeben ist.

IV. Welche Wirkung hat der Hebesatz?

Die konkrete Grundsteuer ergibt sich aus der Multiplikation des Grundsteuermessbetrags mit dem Hebesatz. Die Höhe des Hebesatzes allein sagt daher nichts darüber aus, ob Sie mehr oder weniger Grundsteuer als bisher bezahlen müssen. Die Höhe des Hebesatzes allein sagt zudem nichts darüber aus, ob die Gemeinde beabsichtigt, mehr, weniger oder gleich viel an Grundsteuer als bisher einzunehmen.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten kann einerseits in Gemeinden mit einem deutlich niedrigeren Hebesatz als zuvor das bisherige Grundsteueraufkommen erzielt werden. Andererseits kann in anderen Gemeinden ein deutlich höherer Hebesatz als zuvor nötig sein, um das Aufkommen in bisheriger Höhe zu erreichen. Aufgrund der verhältnismäßig niedrigen Bodenrichtwerte in Höfen sind hohe Hebesätze notwendig um eine Aufkommensneutralität zu erreichen.

V. Warum erhalte ich für mein Grundstück keinen Grundsteuerbescheid 2025?

In einzelnen Fällen kann es vorkommen, dass kein Grundsteuerbescheid versendet wird. Dies kann unter anderem daran liegen, dass der Gemeinde noch kein Messbescheid zu dem Objekt vorliegt. Sobald dieser bei der Gemeinde eingeht, wird der Grundsteuerbescheid erstellt und versendet. Sollten Sie keinen Grundsteuerbescheid bis zum 31.01.2025 erhalten, obwohl ihnen der Messbescheid vom Finanzamt vorliegt, dann melden Sie sich bitte bei der Gemeindeverwaltung.

VI. Muss ich Widerspruch gegen den Grundsteuerbescheid einlegen, wenn ich Einspruch gegen den Grundsteuermessbescheid /Grundsteuerwertbescheid eingelegt habe?

Wenn sich ihre Bedenken ausschließlich gegen den Inhalt des Grundsteuerwertbescheids oder Messbescheids (z.B. Höhe des Grundsteuerwerts oder Messbetrag) richten, ist ein Widerspruch gegen den Grundsteuerbescheid nicht notwendig und auch nicht sinnvoll. Die Gemeinde ist bei Erlass des Grundsteuerbescheids an den Inhalt des Grundsteuermessbescheids bzw. Grundsteuerwertbescheids gebunden. Wenn die Gemeinde beispielsweise den festgesetzten Messbetrag in ihren Grundsteuerbescheid richtig übernommen hat, ist ein Widerspruch gegen den Grundsteuerbescheid in der Regel erfolglos und ihr Widerspruch muss von der Gemeinde (bzw. der Rechtsaufsichtsbehörde) kostenpflichtig zurückgewiesen werden. Soweit der Einspruch beim Finanzamt gegen den Grundsteuermessbescheid erfolgreich ist, ist die Gemeinde verpflichtet, den daraus resultierenden Grundsteuerbescheid von Amtswegen entsprechend zu ändern. Eventuell zu viel gezahltes Geld erhalten Sie dann automatisch zurück. Von einem separaten Widerspruch gegen den Grundsteuerbescheid sollte somit abgesehen werden, da dieser hierfür weder notwendig noch zielführend ist.

VII. Muss ich die Grundsteuer bezahlen, wenn ich Einspruch beim Finanzamt eingelegt habe?

Wenn Sie einen Einspruch beim Finanzamt eingelegt haben, müssen Sie die erhobene Grundsteuer trotzdem bezahlen. Wenn ihr Einspruch gegen den Grundsteuermessbescheid erfolgreich ist, ändert die Gemeinde in Folge den Grundsteuerbescheid und erstattet die zu viel gezahlte Grundsteuer zurück.

VIII. Fälligkeiten der Grundsteuer

Die Fälligkeiten 15.02./15.05./15.08./15.11. für die Grundsteuer ändern sich nicht. Sofern Sie bisher die gesamte Jahresgrundsteuer am 1. Juli bezahlt haben, wird diese Jahreszahlung für die neue Grundsteuer übernommen. Sollten Sie die Jahreszahlung (nicht mehr) wünschen, wenden Sie sich bitte an das Rathaus.

IX. Weitere Informationen und Anzeigepflichten

Weitere Informationen finden Sie unter www.Grundsteuer-BW.de. Sofern sich an Ihrem Grundbesitz Änderungen ergeben, sind Sie - auch ohne gesonderte Aufforderung des Finanzamts - verpflichtet, dies dem Finanzamt mitzuteilen. Das ist beispielsweise der Fall, wenn Sie ein Grundstück nicht mehr überwiegend zu Wohnzwecken nutzen.

Bei Fragen welche die Gemeinde betreffen können Sie sich gerne an das Rathaus wenden. Da mit vielen Rückfragen gerechnet wird, bitten wir Sie diese per Mail an kaemmerei@hoefen-enz.de zu stellen. Sollte dies nicht möglich sein, können Sie sich aber natürlich auch telefonisch melden (Tel. 07081/784-24).

Aus dem Höfener Rathaus

Holzerntearbeiten

Die nächsten Holzerntearbeiten im Bereich **Spazierweg/Schwenke** begannen am 04.12.2024 und werden voraussichtlich bis Januar 2025 andauern. Zu Ihrer Sicherheit werden die Wege in diesem Bereich voll gesperrt. Bitte nutzen Sie für Ihre Spaziergänge alternative Routen und betreten auf keinen Fall die abgesperrten Bereiche. Es besteht Lebensgefahr, nicht nur durch fallende Bäume, sondern auch durch herabrollende Stämme und Steine.

Aus dem Gemeinderat

Lichtplanung Liebenzeller Straße

Nachdem sich der Höfener Gemeinderat schon bei seiner November-Sitzung intensiv mit der Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung an der Liebenzeller Straße befasst hat, ging es jetzt in Anwesenheit von Jürgen Lay vom Lichtplanungsbüro Bagusat in Haiterbach-Oberschwandorf um einige Detailfragen zur Standortanpassung und technischen Ausführung von sechs Lampen.

Dabei wurden die Standorte dieser Leuchten nochmals untersucht, unter anderem mit dem Ergebnis, dass auf eine davon verzichtet werden kann. Gemeinderat Thomas Braune erfuhr auf seine Anfrage von Jürgen Lay, dass es über entsprechende Schaltschrankmodule möglich wäre, Lampen nachts zu dimmen, um damit Strom zu sparen. Mit der nochmals abgestimmten Planung hinsichtlich einzelner Lampenstandorte und -ausführungen erklärte sich der Gemeinderat einverstanden.

Um eine energieeffiziente Funktechnologie mit vielen Einsatzmöglichkeiten auf kommunaler Ebene ging es bei der Vorstellung und Erläuterung des von den Stadtwerken Pforzheim betriebenen „LoRaWAN-Netzwerks“ seitens des Projektmanagers Smart City / Smart Data Tom Kling und des Innovationsmanagers Bertil Kilian. „LoRaWAN“ steht als Abkürzung für „Long Range Wide Area Network“ und ist ein Netzwerk zur Übertragung von Datenpaketen. Bezogen auf Höfener Verhältnisse über Distanzen von bis zu fünf Kilometern zu einer zentralen Empfangsstelle vorzugsweise auf einem gemeindeeigenen Gebäude. Als Einsatzmöglichkeiten nannte Tom Kling beispielsweise die digitalisierte Wasserverbrauchsablesung, die Verkehrsüberwachung, die Steuerung der Straßenbeleuchtung, Zählungen und Bewegungsmeldungen der unterschiedlichsten Arten, Messungen der Bodenfeuchte auf Sportplätzen und Grünanlagen, Geräuschpegelmessungen sowie Tür- und Fensterüberwachungen in und an Gebäuden mit Einbruchsriskien. Bürgermeister Heiko Stieringer sah in den vie-

len Einsatzmöglichkeiten einen Hotspot für viele digitale Überwachungsarten und -formen und dankte Tom Kling und Bertil Kilian für die Vorstellung des „LoRaWAN-Netzwerks“.

Auf seine Anfrage erfuhr Wilhelm Großmann von Bürgermeister Heiko Stieringer, dass mit dem Abschluss der flächendeckenden Breitbandversorgung in Höfen nach der im Jahr 2025 noch anhaltenden Bauphase erst im Jahr 2026 zu rechnen sei. Einer Mitteilung des Bürgermeisters zufolge wird die Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Bundesstraße 294 zwischen dem Ortsausgang Höfen in Fahrtrichtung Calmbach bis zur Einfahrt ins Gewerbegebiet Gräfenau einer Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde beim Landratsamt Calw zufolge in Kürze von 50 km/h auf 60 km/h angehoben.

Bericht: Heinz Ziegelbauer

Freiwillige Feuerwehr Höfen an der Enz



Hauptversammlung

Die Freiwillige Feuerwehr Höfen lädt alle interessierten Bürgerinnen und Bürger ein zu ihrer Jahreshauptversammlung am Samstag, den 11. Januar 2025, um 19 Uhr. Bitte beachten: Die Versammlung findet im Kursaal des Rathauses statt!

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

- Begrüßung
- Totenehrung
- Berichte:
 1. Bericht Kommandant
 2. Bericht Obmann der Altersabteilung
 3. Bericht Jugendleiterin
 4. Bericht Schriftführer
 5. Bericht Kassiers
 6. Bericht Kassenprüfer
- Entlastungen
- Grußworte der Gäste
- Beförderungen
- Ehrungen
- Abgänge
- Verschiedenes

Die Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehr Höfen wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern ein gutes neues Jahr!

gez. Braune
Kommandant

KIRCHLICHE MITTEILUNGEN

Ev. Kirchengemeinde Höfen - Gottesdienstordnung -

1. Sonntag nach Epiphania

Wochenspruch:

Welche der Geist Gottes treibt, die sind Gottes Kinder. (Röm 8,14)

Am **Samstag, 11. Januar, ab 8.30 Uhr** beginnt die Christbaum-sammlung der ev. Kirche. Nähere Informationen finden Sie im Gemeindebrief oder am Schaukasten.



Foto: Daniel Ochner

Am **Sonntag, 12. Januar, um 18.30 Uhr** feiern wir Ausklanggottesdienst im Gemeindehaus mit Pfarrerin Eva Rathgeber und Ausklangteam. „Segen für das neue Jahr“ - ein Segnungsgottesdienst mit moderner Musik und Gedanken zur Jahreslosung 2025.



Foto: Daniel Ochner

Am **Mittwoch, 15. Januar, um 18.30 Uhr** trifft sich der Chor wieder im Gemeindehaus zur gemeinsamen Probe. Herzliche Einladung an alle, die gerne mitsingen wollen!

Um 19.30 Uhr laden wir zum Hauskreis „Stühle frei“ für das Obere Enztal bei Familie Ochner in der Hindenburgstr. 54 a in Höfen, ein.

Am **Samstag, 18. Januar, um 17.30 Uhr** laden wir wieder zu „Game & Pray“, dem offenen Spieleabend für die ganze Familie, ins ev. Gemeindehaus ein.

Am **Sonntag, 19. Januar, um 9.15 Uhr**, feiern wir Gottesdienst im Gemeindehaus mit Pfarrer Emanuel Ruccius-Rathgeber, mit Feier des Heiligen Abendmahls.

Um 12.00 Uhr findet der Mittagstreff mit gemeinsamen Mittagessen im Gemeindehaus statt.

Weitere Informationen finden Sie in unserem Gemeindebrief.

Evangelisches Pfarramt Höfen

Liebenzeller Str. 4, Telefon 07081 5236

Pfarrrehepar: Eva Rathgeber und Emanuel Ruccius-Rathgeber

E-Mail: Eva.Rathgeber@elkw.de und

Emanuel.Ruccius-Rathgeber@elkw.de

Pfarramtsbüro: Sekretärin Gitta Nautscher

E-Mail: Pfarramt.Hoefen-Enz@elkw.de

Öffnungszeiten: mittwochs 13.30 bis 15.30 Uhr

Internet: www.hoefen-enz-evangelisch.de – hier finden Sie Links und aktuelle Neuigkeiten.

Kath. Seelsorgeeinheit St. Martinus Calmbach mit St. Franziskus Höfen

Kirchliche Nachrichten Höfen 2/2025

Sonntag, 12.01.

11:15 Uhr Calmbach Eucharistiefeier

Mittwoch, 15.01.

09:30 Uhr Calmbach Rosenkranz

10:00 Uhr Calmbach Eucharistiefeier

16:00 Uhr Calmbach Weggottesdienst EK-Kinder

SCHULEN

Fünf-Täler-Schule Calmbach

34 Schüler bei „Mitmachen Ehrensache“

Nur vier Schulen im Kreis Calw sind dem Aufruf des Kreisjugendreferats im Landratsamt zur Teilnahme an der Aktion „Mitmachen Ehrensache“ vor dem Hintergrund des „Internationalen Tag des Ehrenamts“ gefolgt. Dieser ist ein von den Vereinten Nationen ausgerufenen Aktionstag zur Anerkennung und Förderung des ehrenamtlichen Engagements.

Mit dabei waren die Fünf-Täler-Schule in Calmbach, das SBBZ-Bildungszentrum in Bad Liebenzell, die Heumaden-Schule in Calw sowie das Christophorus-Gymnasium in Altensteig. Begleitet hat die „Höfener Chronik“ die Aktion der Fünf-Täler-Schule unter der Leitung ihrer Konrektorin Tanja Insinna und der Lehrerin Carolin Wagenblass mit 34 Schülern aus den siebten Klassen. Dabei hatten die Schüler die Aufgabe, sich bei Firmen und Institutionen, um eine eintägige Mitarbeit zu bewerben. Nicht zur Erhöhung ihres Taschengeldes, sondern um damit einen Tag ehrenamtlich tätig zu sein und damit gleichzeitig einen Blick in die Arbeitswelt der Erwachsenen zu werfen. Spenden der Betriebe und Institutionen für den Einsatz gingen nicht direkt an die Schule, sondern an das Aktionsbüro mit Renate Zaiser unter der Schirmherrschaft von Landrat Helmut Riegger, das den Gesamtbetrag der für die jeweilige Schule eingegangenen Spenden ungekürzt dieser zu-leitet. Die Schule entscheidet, welchem sozialen oder gemeinnützigen Zweck die Spenden zugeführt werden. Wie beim Treffen von Konrektorin Tanja Insinna in Begleitung von Carolin Wagenblass mit Kreisjugendreferent Wolfgang Borkenstein und seiner Mitarbeiterin Renate Zaiser sowie mit Betriebsleiter Frank Simon in der Calmbacher Firma MLS Lanny GmbH zu erfahren war, geht die Hälfte des der Fünf-Täler-Schule zufließenden Spendenerlöses an die „Gefährdetenhilfe Wegzeichen“ in Enzklösterle als Anerkennung für die mit der Schule immer wieder praktizierte Kooperation. Im Unternehmen MLS Lanny GmbH als Hersteller hochwertiger elektronischer Ventilprodukte hat die Schülerin Lea Lutz (Enzklösterle) ihren „Arbeitstag“ absolviert und dabei die Erfahrung gewonnen, sich bei ihrer Berufswahl eher für einen kaufmännischen Beruf als für einen technischen zu entscheiden. Kreisjugendreferent Wolfgang Borkenstein bedauerte, dass sich von den Schulen im Kreis Calw nur vier für die Teilnahme an der Aktion „Mitmachen Ehrensache“ entschieden haben. Konrektorin Tanja Insinna sah in den jetzigen eintägigen Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler am Ehrenamtstag einen gewissen Vorlauf zum einwöchigen Betriebspraktikum, die sie im nächsten und im übernächsten Schuljahr absolvieren werden.

Bericht: Hein Ziegelbauer

SENIOREN

Seniorenrat Oberes Enztal

Sprechstunden des Seniorenrats

Allgemeine Sprechstunde dienstags von 10 bis 12 Uhr, abwechselnd in den Rathäusern Enzklösterle, Wildbad, Calmbach und Höfen

Handy-Sprechstunde jeden Freitag von 10 bis 12 Uhr im König-Karl-Stift/Bad Wildbad

Die Angebote sind kostenlos und unabhängig von einer Mitgliedschaft. (sroe)

www.seniorenrat-oberes-enztal.de > Sprechstunden oder Telefon: 07085 924 40 18



Foto: SRO

Deutsches Rotes Kreuz

Blutspende zwischen den Jahren: Jeder Tropfen zählt

Die Blutspende ist mehr als nur eine gute Tat. Jeder Tropfen zählt und jeder Mensch, der spendet, macht einen Unterschied. Das DRK dankt Blutspender*innen mit exklusiver Emailletasse.

Das Leben ist schön und Gesundheit nicht selbstverständlich: Ein unvorhersehbarer Unfall, eine plötzliche schwere Erkrankung: Jeden Tag werden in Deutschland etwa 15.000 Blutspenden benötigt. Allein in Baden-Württemberg und Hessen sind es etwa 2.700 benötigte Blutspenden, um Patientinnen und Patienten sicher versorgen zu können.

Vielen Menschen wird die Bedeutung der Blutspende oft erst dann bewusst, wenn sie persönlich betroffen sind. Wenn man selbst oder ein naher Angehöriger plötzlich schwer erkrankt und dann auf die lebensrettende Blutspende angewiesen ist. Blutspender*innen sind die stillen Helden des Alltags. Sie sorgen mit ihrer Spende dafür, dass das Leben schön bleiben kann. Die Blutspende ist eine einfache und effektive Möglichkeit, um Leben zu retten.

Das DRK bietet auch in der Weihnachtszeit und über den Jahreswechsel viele Blutspendetermine in der Region an. Besonders kurz nach dem Jahreswechsel können die Blutkonserven erfahrungsgemäß knapp werden. Das liegt daran, dass Krankenhäuser den Regelbetrieb wieder hochfahren und zugleich viele Spenderinnen und Spender aufgrund der Urlaubs- und Erkältungszeit bei der Blutspende ausfallen.

Gute Vorsätze das ganze Jahr: Jetzt mit der ersten guten Tat ins neue Jahr starten und einen Termin zur Blutspende vereinbaren – damit Engpässe erst gar nicht entstehen. „Gerade rund um die Feiertage gilt: Eine Blutspende ist für Patientinnen, Patienten und Unfallopfer gleichermaßen ein wertvolles Geschenk. Es ist nie zu spät für die erste Blutspende!“ appelliert der DRK-Blutspendedienst Baden-Württemberg – Hessen.

Aktion „Jeder Tropfen zählt“: Als Dankeschön für die gute Tat erhalten Blutspender*innen im Zeitraum vom 20.12.2024 bis 17.01.2025 eine exklusive Emailletasse im DRK-Design.

Es ist nie zu spät für die erste gute Tat. Jetzt Blutspender*in werden!

Weitere Informationen rund um das Thema Blutspende unter www.blutspende.de oder telefonisch kostenfrei unter **TEL. 0800 1194911**.

Nächster Termin in 75328 Schömburg/Langenbrand

Montag, dem 13.01.2025, von 15:30 Uhr bis 19:30 Uhr, Bürgerhaus, Salmbacher Str. 10.



VEREINSNACHRICHTEN

Betreiberverein Nachtwächterbad im Förtelbachtal e.V.

Auf ein gesundes und erfolgreiches Jahr!

Möge das neue Jahr uns viele glückliche Stunden schenken! Für 2024 möchten wir allen Nachtwächterbad-Freunde danken und freuen uns, mit euch gemeinsam das Jahr 2025 zu verbringen.

In diesem Sinne – auf 2025!



Foto: NWB

Veranstaltungen 2025

Wir haben uns ein tolles und abwechslungsreiches Veranstaltungsjahr für euch einfallen lassen und freuen uns über jeden Besucher!

Der Erlös aus den Veranstaltungen kommt dem Erhalt des Nachtwächterbades, insbesondere der Technik zu Gute!

Unterstützt uns und tragt zum Erhalt des Bades bei!

Wir freuen uns auf euch!!!



Foto: NWB

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Besichtigung der Backstube der „Bäckerei Raisch“ in Calw-Oberriedt

Die LandFrauen Calw laden ein zur

Besichtigung der Backstube der „Bäckerei Raisch“ in Calw-Oberriedt am Donnerstag, 30.01.2025 um 14:00 Uhr

ACHTUNG: Der ursprünglich geplante Termin am 16.01.2025 entfällt wegen Terminüberschneidung.

Unkostenbeitrag: 8,00 €

Anmeldung und Infos: Margret Raible, 0170/2415427 oder Margit Kalmbach, 0157/56680116

Der Landfrauenverband Calw freut sich über viele Interessierte, auch Nichtmitglieder sind herzlich willkommen.

Die Veranstaltung findet im Auftrag des Bildungs- und Sozialwerk der Landfrauen e. V. statt.